

Musterklausurensammlung des Prüfungsamtes

Schwerpunktbereich XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Die Klausuren im Schwerpunktbereich XI enthalten teilweise eine Zusatzaufgabe. Man kann sich in diesem Fall dazu entscheiden, eine der Aufgaben aus dem Hauptteil vollständig nicht zu bearbeiten und stattdessen die Zusatzaufgabe zu lösen. Eine fehlende oder fehlerhafte Teillösung der Aufgaben aus dem Hauptteil kann indessen nicht mit der gelösten Zusatzaufgabe kompensiert werden.

Klausurbeispiel

Aufgabe 1

Das Landgericht X verurteilte den A am 25.5.2011 – rechtskräftig – wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten und setzte deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung aus.

Im August 2012 begann A eine Weiterbildung zum Brauer, die aktuell kurz vor dem Abschluss steht. Sein Ausbilder hat ihm die Übernahme in die Brauerei in Aussicht gestellt.

Am 22.9.2011 hatte A auf dem Oktoberfest in München einen Teleskopschlagstock bei sich. Wegen vorsätzlichen unerlaubten Führens einer Waffe wurde er deshalb vom Amtsgericht im Januar 2012 zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 15 € verurteilt.

Aufgrund dieses Urteils verlängerte das Landgericht X die bereits laufende Bewährungszeit auf 4 Jahre, die dann mit Ablauf des 24.5.2015 enden wird.

Am 7.10.2012 hatte A wiederum auf dem Münchener Oktoberfest ein Springmesser bei sich. Er wurde deshalb im September 2013 wegen unerlaubten Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen zu einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 15 € verurteilt.

Im Februar 2014 widerrief das Landgericht X die Aussetzung der Bewährung. In seiner Begründung führte das Gericht u.a. aus: „A hat seit seiner Verurteilung 2 weitere Straftaten begangen und dadurch gezeigt, dass sich die Erwartungen, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt haben. Hinzu kommt, dass sich A in 2 weiteren Fällen vor Gericht verantworten musste, dort allerdings mangels Beweisen freigesprochen werden musste. Weiter liegen dem Gericht polizeiliche Berichte vor, denen zu entnehmen ist, dass A sich nicht von der rechtsextremistischen Szene – in der er zur Zeit der Begehung der Straftat, deren Bewährungsaussetzung hier in Frage steht, fest verankert war – gelöst habe.“

Weiter führte das Gericht aus, diese fehlende Ablösung von der rechtsextremistischen Szene sei zwar für die Entscheidung des Widerrufs nicht ausschlaggebend gewesen, gleichwohl hätte sich A unter dem Eindruck der Verhängung der Freiheitsstrafe aus diesem Kreis lösen sollen.

- a) **In welcher Form ergeht die Entscheidung, die Aussetzung zur Bewährung zu widerrufen?**
- b) **Welches Rechtsmittel steht dem A gegen den Widerruf zur Verfügung und welches Gericht ist für diese Entscheidung im vorliegenden Fall zuständig?**
- c) **Nehmen Sie zur Entscheidung des Landgerichts X – die Aussetzung der Bewährung zu widerrufen – begründet Stellung?**

Aufgabe 2

Im BZR-Auszug des T finden sich folgende Einträge zu Strafgerichtsurteilen:

1. Entscheidungsdatum: 05.10.2009
Datum der (letzten) Tat: 15.06.2009
Tatbezeichnung: Erschleichen von Leistungen
zusätzliche Angaben: 20 Tagessätze zu je 9 EUR Geldstrafe
Geldstrafe bezahlt, Strafvollstreckung erledigt am 10.01.2010
2. Entscheidungsdatum: 30.10.2011
Datum der (letzten) Tat: 12.07.2011
Tatbezeichnung: Erschleichen von Leistungen
zusätzliche Angaben: 40 Tagessätze zu je 10 EUR Geldstrafe
3. Entscheidungsdatum: 27.03.2013
Datum der (letzten) Tat: 04.03.2012
Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

zusätzliche Angaben: 6 Monat(e) Freiheitsstrafe
Sperrung für die Fahrerlaubnis bis 26.03.2014
Bewährungszeit 3 Jahre
Bewährungshelfer bestellt

4. Entscheidungsdatum: 04.06.2013
Datum der (letzten) Tat: 31.05.2011
Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher Diebstahl
zusätzliche Angaben: 10 Monat(e) Freiheitsstrafe
Bewährungszeit bis 23.06.2016
Bewährungshelfer bestellt

- a) **Beschreiben Sie allgemein die Voraussetzungen einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung.**
- b) **Prüfen sie, bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung vom 4.6.2013 ob für T eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung möglich ist und führen Sie diese durch.**
- c) **Könnte die Vollstreckungsbehörde entscheiden, eine Gesamtstrafe nachträglich zu bilden, wenn dies im Rahmen der letzten gerichtlichen Entscheidung eines Falles nicht erfolgt ist, sie aber der Ansicht ist, dass dies rechtlich geboten wäre?**

Aufgabe 3

Die StPO sieht eine Mehrzahl von Möglichkeiten vor, das Strafverfahren abzukürzen. Eine solche Möglichkeit stellt eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO dar. Gemäß § 257c Abs. 2 Satz 2 StPO »soll« Bestandteil einer Verständigung ein Geständnis sein.

- a) **Erklären Sie, inwieweit einem Geständnis überhaupt Strafzumessungsrelevanz beizumessen ist.**
- b) **Nehmen Sie kritisch Stellung zu der Soll-Vorschrift des § 257c Abs. 2 Satz 2 StPO.**

Neben der Kernvorschrift des § 257c Abs. 1 Satz 1 StPO sind mit dem Verständigungsgesetz zahlreiche flankierende Vorschriften in die StPO aufgenommen worden.

- c) **Stellen Sie die wesentlichen Transparenz-, Belehrungs- und Dokumentationspflichten dar.**

Das Bundesverfassungsgericht misst in seinem Urteil vom 19. März 2013 den Transparenz- und Dokumentationsvorschriften, die es denkbar

extensiv verstanden wissen will, besondere Bedeutung zu, um die Verfassungsmäßigkeit des Verständigungsgesetzes bejahen zu können.

d) Nehmen Sie hierzu kritisch Stellung, indem Sie auch auf die Gefahren ausgedehnter Transparenz- und Dokumentationsvorschriften eingehen und Möglichkeiten erörtern, diesen Gefahren zu begegnen.

Aufgabe 4

- a) Benennen Sie zentrale strafprozessuale Vorschriften zum Schutz der Aussagefreiheit des Beschuldigten.
- b) Welche Konsequenz sieht die BGH-Rechtsprechung vor, wenn ein Richter/Staatsanwalt/Polizist die Belehrung eines Beschuldigten über seine Aussagefreiheit unterlässt?
- c) Wie begründet der BGH diese Konsequenz?
- d) In welchen Ausnahmekonstellationen sieht der BGH von der erfragten Konsequenz ab?

Aufgabe 5

Im Jahr 2013 legten Jehle und Kollegen die bislang aktuellste bundesweite Rückfallstatistik für Deutschland vor.

- a) Beschreiben Sie die zentrale Fragestellung dieser Studie sowie auf Basis welcher Daten und für welchen Zeitraum hier Aussagen getroffen wurden.
- b) Beschreiben Sie einige wichtige Ergebnisse dieser aktuellen Rückfallstatistik.
- c) Benennen und beschreiben Sie kurz mindestens zwei methodische Probleme dieser bundesweiten Rückfallstatistik.
- d) Erläutern sie unterschiedliche Definitionen von Rückfälligkeit sowie deren Implikationen (z.B. Vor- und Nachteile)

Aufgabe 6

In verschiedenen strafrechtlichen Konstellationen spielen Prognosen eine wichtige Rolle. Dabei tauchen unterschiedliche Arten prognostischer Fragestellungen und Probleme auf.

- a) Skizzieren Sie mindestens zwei Konstellationen, in denen im Erwachsenenstrafrecht Rückfall- und Gefährlichkeitsprognosen erforderlich und ggfs. durch medizinische oder psychologische Sachverständige einzuholen sind.
- b) Erläutern Sie im Hinblick auf Gefährlichkeitsprognosen im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, welche Arten von Prognosefehlern darin möglich sind und beschreiben Sie diese und deren Implikationen.
- c) Was versteht man im Hinblick auf Rückfallprognosen unter den sogenannten Basisraten? Welche Bedeutung haben Sie für die Bestimmung der Größenordnung der unterschiedlichen Arten von Prognosefehlern? Erläutern Sie das anhand eines selbst gewählten Beispiels.
- d) Worin liegt das Problem der empirischen Prüfung sogenannter falsch-positiver Prognosen? Beschreiben Sie eine Konstellation, in der die Wahrscheinlichkeit falsch-positiver Prognosen empirisch überprüft werden konnte (oder aktuell geprüft werden kann).

Unterschwerpunkt „Jugend“

Aufgabe 7

Im Zusammenhang mit der Verhängung einer Jugendstrafe wegen eines schweren Raubes hat das Jugendschöffengericht bei einer vorbestraften Täterin B die Verhängung und Bemessung der Sanktion u.a. wie folgt begründet: „Auch hier war die Jugendstrafe wegen der schädlichen Neigungen und der Schwere der Schuld zu verhängen. Dabei war allerdings auch zu berücksichtigen, dass die Angeklagte als ‚Mittälerin‘ einzustufen ist und deshalb die Schwere der Schuld bei ihr deutlich geringer ist als bei dem Mitangeklagten C. Die Jugendstrafe von acht Monaten ist aber notwendig, um langfristiger und umfassender auf die Angeklagte B einwirken zu können. Insgesamt übersteigt das Maß der erzieherisch notwendigen Jugendstrafe dasjenige der Schuld. Bei alleiniger Bewertung der Schuldschwere hätte eine niedrigere Jugendstrafe verhängt werden können. Aber hier war zusätzlich zu berücksichtigen, dass bei der innerlich sehr instabilen B ein besonderes Erziehungsbedürfnis besteht und aus Gründen der Spezialprävention in Verbindung mit dem Erziehungsgedanken eine längere stationäre Maßnahme erforderlich ist.“

- a) Erläutern Sie zunächst die Begriffe „schädliche Neigungen“ und „Schwere der Schuld“ i.S. d. § 17 II JGG.
- b) Bestehen bei der o.a. Begründung Bedenken? Wenn ja, erläutern Sie diese.

Aufgabe 8

T, der übermorgen seinen 14. Geburtstag feiert, plant eine große Geburtstagsparty mit vielen Freunden. Da ihm einiges an Geld dazu fehlt, schleicht er sich auf das nicht verschlossene Gelände eines Getränkemarktes und stiehlt dort auf dem Hof 2 Kisten Bier. Die Party war ein großer Erfolg – zumindest bis am nächsten Tag die Polizei vor der Tür steht. Sie übergibt den Eltern des T eine Vorladung zum nächsten Tag: T soll zur Polizei kommen und zu dem Diebstahl Stellung nehmen. T wurde bei seiner Tat von einem Nachbarn beobachtet, der der Polizei auch eine entsprechende Beschreibung liefern konnte; so kam man schnell auf T.

Die Eltern des T sind entsetzt. Sie reden sehr ausführlich mit ihrem Sohn, der sich auch einsichtig zeigt. T selbst schlägt vor, von seinem Taschengeld das Bier zu bezahlen und sich beim Inhaber des Getränkemarktes G persönlich zu entschuldigen. Er bittet seine Eltern, ihn dabei zu begleiten. Alle drei machen sich sofort auf den Weg. Der G ist zwar ziemlich sauer, aber auch davon beeindruckt, dass T sich – neben Entschuldigung und Bezahlung – von sich aus noch bereit erklärt, dem G am Wochenende bei der Hofreinigung zu helfen, wenn dieser das wünscht.

Am darauf folgenden Tag geht T in Begleitung seiner Eltern zur Polizei um dort seine Aussage zu machen. Hierbei wird auch die Absprache mit G protokolliert. Die Polizei leitet den Fall an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.

Sie sind der zuständige Staatsanwalt. Wie verfahren Sie in dieser Sache weiter? Begründen Sie Ihre Entscheidung.

Unterschwerpunkt „Internationales“

Aufgabe 7

Im Staat S findet seit sechs Jahren ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt zwischen den staatlichen Streitkräften und verschiedenen Rebel-

lengruppen statt, wobei sämtliche Beteiligte Staatsangehörige von S sind. Im Rahmen des Konfliktes werden von beiden Seiten erhebliche Gräueltaten begangen, die Zahl der Opfer – Zivilisten und Kombattanten – geht in die Hunderttausende.

- a) Um die Rebellen möglichst rasch zu eliminieren, wird auf Anordnung des Oberbefehlshabers der staatlichen Streitkräfte, dem A, während der Gefechte auch Giftgas gegen die feindlichen Kämpfer eingesetzt, wodurch mehrere hundert Mitglieder der Rebellengruppen ums Leben kommen. Unter welche Tatbestände des IStGH-Statuts und des Völkerstrafgesetzbuchs lässt sich dieser Sachverhalt subsumieren?
- b) Aus welchem Grund ist die Verwendung von Giftgas gegen feindliche Kombattanten als Kriegsverbrechen unter Strafe gestellt?
- c) Die Verwendung von Giftgas war nach dem IStGH-Statut bis ins Jahr 2010 nur im internationalen bewaffneten Konflikt als Kriegsverbrechen normiert. Nennen Sie die rechtlichen und politischen Hintergründe, warum im IStGH-Statut Kriegsverbrechen im internationalen bewaffneten Konflikt auch weiterhin umfassender normiert sind als im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt.
- d) Staat S ist kein Vertragsstaat zum IStGH-Statut. Nennen Sie sämtliche Möglichkeiten, wie die im Rahmen des Konflikts begangenen Verbrechen dennoch eines Tages auf internationaler oder nationaler Ebene strafrechtlich abgeurteilt werden könnten.
- e) Im siebten Jahr des Konflikts überweist der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Situation in S letztendlich doch an den IStGH und die Anklagebehörde leitet förmliche Ermittlungen ein. Kurz darauf wird zwischen den ehemaligen Konfliktparteien ein Friedensvertrag geschlossen, der die Einrichtung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission beinhaltet. Im Rahmen der Kommission legt auch A ein Geständnis über seinen Befehl zum Einsatz von Giftgas ab und entschuldigt sich bei den Opfern. Den förmlichen Regeln des Versöhnungsprozesses entsprechend wird ihm im Gegenzug Straffreiheit durch die Gerichte von S zugesichert und das Strafverfahren gegen ihn beendet. Kann die Anklägerin des IStGH gleichwohl die Strafverfolgung von A wegen Kriegsverbrechen einleiten?

Aufgabe 8

- a) Erörtern Sie, wie sich das Verhältnis von internationaler zu staatlicher Strafgerichtsbarkeit ordnen lässt. Nennen Sie drei Regelungsmodelle und erläutern Sie diese jeweils anhand eines Beispiels (z.B. anhand eines bestimmten Gerichtshofes) aus der Geschichte oder Gegenwart des Völkerstrafrechts.
- b) Kann die Durchführung eines Strafverfahrens vor einem staatlichen Gericht, welches Gerichtsbarkeit auf Grundlage des Weltrechtspflegeprinzips ausübt, ein Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof in der gleichen Sache blockieren (die Zuständigkeit des IStGH für diese Sache unterstellt)? Begründen Sie Ihre Antwort.

Zusatzaufgabe

Aufgabe 9

B betritt die Polizeiwache einer Kleinstadt und bittet den Dienst habenden Polizeimeister P, eine „Anzeige“ erstatten zu dürfen. Als P dem B einen Platz vor seinem Schreibtisch anbietet und nach dem Gegenstand der Anzeige fragt, gesteht B spontan, seine Freundin F im Streit getötet zu haben.

Der überraschte P bittet den B. um einen „Moment Geduld“, zieht seinen Kollegen O aus dem benachbarten Dienstzimmer hinzu und bittet B, das Geständnis in Gegenwart des O zu wiederholen. Letzteres geschieht.

Nachdem P den B vorläufig festgenommen hat, setzt er wenige Stunden später die Vernehmung fort. Zu Beginn erklärt er wörtlich: „Leider habe ich es heute morgen versäumt, Sie vor unserem Gespräch auf Ihr Schweigerecht hinzuweisen. Dies möchte ich hiermit nachholen. Sie wissen, dass wir gegen Sie wegen eines Tötungsdelikts ermitteln. Und Sie dürfen jederzeit einen Verteidiger zu der Vernehmung hinzuziehen. Wie möchten Sie es halten?“ B antwortet, dass er allein aussagen wolle.

In seiner Aussage konkretisiert B die Einlassung aus der vorangegangenen Vernehmung und gibt Hinweise auf das Versteck der Leiche der F. Die Leiche der F wird daraufhin gefunden. Dabei werden Blutspuren entdeckt, die von B. stammen.

Die Staatsanwältin S, die nach Abschluss der Ermittlungen Anklage erheben will, fragt sich, welche Beweise sie ihrer Anklage zu Grunde liegen darf.

Bitte beantworten sie diese Frage der Staatsanwältin S.